

Merkblatt: Betreiberpflichten für Produktionsstandorte der Industrie



DIE HERAUSFORDERUNG

Stetig steigende Komplexität der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Produktions- und Arbeitsstätten.

UNSER ANGEBOT

- Integrierte und umfassende Risikoanalysen
- Handlungsempfehlungen und Maßnahmenpläne
- Interdisziplinäre strategische Beratungsleistungen
- Genehmigungsmanagement
- Weltweites Know-how mit lokaler Präsenz

Eigentümer und Betreiber von Produktionsunternehmen haben eine Reihe wesentlicher Verpflichtungen zu erfüllen, um den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb ihrer Betriebsstätte zu gewährleisten. Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen kann schwerwiegende Folgen haben, die den Verantwortlichen im Unternehmen bewusst sein sollten.

1. PERSÖNLICHE PFLICHTEN

Dazu zählen z.B. die Organisationspflicht der Unternehmensleitung zur Strukturierung der internen Abläufe sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Abläufe.

2. UNTERNEHMERPFLICHTEN

Unternehmerpflichten bestehen gegenüber den ...

(I) Beschäftigten: Diese ergeben sich u.a. aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und dem Regelwerk der Berufsgenossenschaften. Aber auch privatrechtliche Fürsorgepflichten wie das Vorhalten von Räumen oder Maschinen, die zur Erbringung der Leistungen notwendig sind, können nicht ausgeschlossen werden.

(II) Dritten / Allgemeinheit: Hier wären beispielhaft Verkehrssicherungspflichten auf dem eigenen Grundstück oder in an den öffentlichen Raum angrenzenden Bereichen zu nennen.

(III) Umwelt: Diese Betreiberpflichten verfolgen den Immissions-, Klima- und Gewässerschutz. Sie ergeben sich je nach Betriebsart z.B. aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder städtischen Abfall- und Abwassersatzungen.

(IV) Behörden: Diese Unternehmenspflichten basieren auf Melde-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten. Sie spiegeln sich z.B. in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), im Sozialgesetzbuch VII - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) oder den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) wider.

3. SPEZIELLE BETREIBERPFLICHTEN

Spezielle Betreiberpflichten ergeben sich z.B. aus dem gewerblichen Betrieb von Gebäuden und Anlagen und basieren auf der individuellen Nutzung von Arbeitsstätten und -mitteln und den daraus resultierenden Gefahren für Sicherheit und Umwelt.

Hier lassen sich z.B. folgende nennen:

(I) Prüfung vor Inbetriebnahme

(II) wiederkehrende Prüfungen

(III) Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen an Gebäuden oder technischen Anlagen

Die Prüfungen und Anforderungen unterscheiden sich mitunter in den einzelnen Bundesländern oder es kommt je nach Art der Anlage eine bundesweite respektive länderspezifische Regelung zur Anwendung.

KONTAKT

Uwe Beyer Schuch
tel +49 172 6535975
uwe.beyer@arcadis.com

Arcadis: Planung, Beratung und Management für "Natural and Built Assets" mit 27.000 Mitarbeitern/innen weltweit und an 18 Standorten in Deutschland.

Weitere spezielle Betreiberpflichten ergeben sich oft aus den zugrundeliegenden Rahmenbedingungen der Betriebsstätten, z.B. eine etwaige Absturzsicherung hochgelegener Arbeitsbereiche, die Einhaltung der Trinkwasserversorgung oder der Raumluftqualität, die Bewertung und Sanierung von Dichtflächen, die Sicherstellung der Betriebsfähigkeit bei / nach Starkregenereignissen, die Anpassung von Flutschutzmaßnahmen oder die Prüfpflichten hinsichtlich baulichem und anlagentechnischem Brandschutz.

4. BETREIBERPFLICHTEN IN DER ALLGEMEINEN GESETZGEBUNG

Die Pflicht zur Wahrung der Gesundheit und Sicherheit leitet sich aus dem Grundgesetz Art. 2 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und Art. 14 (Eigentum verpflichtet) ab. Außerdem gilt die Musterbauordnung §3, welche verlangt, dass Anlagen so instand zu halten sind, „dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden“.

Hieran anschließend ergeben sich z.B. aus dem BGB (§823, §836 bis §838) unter Androhung von Schadensersatzpflicht die Verpflichtung, ein Bauwerk so instand zu halten, dass deren Benutzer nicht gefährdet werden. Die Verpflichtung zur Gefahrenabwehr und zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit während der gesamten Lebensdauer baulicher und technischer Anlagen ist somit maßgebend.

